Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 25 (1954)

Heft: 3

Artikel: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit: Statuten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

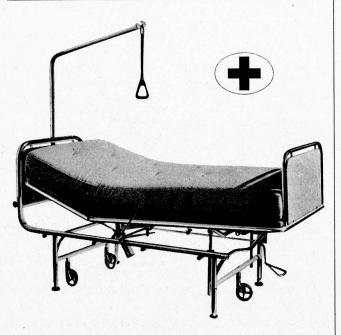
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



embru

Hochlagerbetten

Das neue Embru-Hochlager-Bett ist ein praktisches Bett. Die im Laufe der letzten Jahre von Ärzten, Schwestern und Verwaltern geäusserten Wünsche und Anregungen sind weitgehend verwirklicht worden. Unsere langjährige Erfahrung half uns, alles möglichst einfach und praktisch zu lösen.

Ohne die Schwester bemühen zu müssen, kann der Patient das Keilkissen ohne Kraftaufwand, mittels hydraulischer Pumpe so einstellen, wie es ihm für sein Befinden behagt. Die patentierte Fuss-Hochlagerung funktioniert völlig geräuschlos. Absolut erschütterungsfrei erfolgt das Heben auf die Räder. Durch Verkürzung des Radabstandes ist das Bett auch in schmalen Zimmern und Korridoren äusserst wendig.

Die 400 Krankenbetten im neuen Stadtspital in Zürich sind Embru-Hochlagerbetten.

50 Jahre Erfahrung im Bau von Krankenbetten



Embru-Werke, Rüti (Zürich), Tel. (055) 2 33 11 Filiale Zürich, Engelstr. 41, Tel. (051) 23 53 13 Vogt Mariann: Das Grammophon im Heim, Nr. 1778 B. Walser Dori*: Die Apotheke im Heim, Nr. 1779 B.

Willome Vreni: Das 'Taschengeld der bevormundeten Frauen im offenen Heim, Nr. 1781 B.

Wyss Anni**: Wie eignet sich die landwirtschaftliche Berufslehre für Jugendliche im Erziehungsheim?, Nr. 1782 B.

Nachtrag zu früheren Verzeichnissen:

Held Marianne*: Was erleichtert dem jugendlichen Invaliden den Uebertritt von der Klinik ins Leben? (9 Fälle aus dem Balgrist, Zürich.) Nr. 1706 B.

Königshofer Almuth*: Ein Beitrag zur Frage der Erziehung Schwachbegabter durch Gemeinschaftsarbeiten, Nr. 1592 B.

Stahl Elsbeth*: Die Unterbringung von Waisenhauszöglingen während ihrer Berufsausbildung, Nr. 1715 B.

Wüthrich Gret**: Die Schulung und Erziehung des körperlich behinderten und chronisch kranken Kindes im Kt. Thurgau, Nr. 1722 B.

Die Arbeiten können bei der Schule für Soziale Arbeit, am Schanzengraben 29, Zürich 2, leihweise bezogen werden. Die mit * Bezeichneten auch bei der Bibliothek Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, die mit ** bezeichneten zudem noch bei der Schweiz. Landesbibliothek, Hallwylstrasse 15, Bern.

Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit Statuten

(Nach der Zustimmung zu Abänderungen an der Vollsitzung vom 5. März 1953)

- 1. Sinn und Aufgabe. a) Die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Sie ermöglicht und fördert die Beratung und Durchführung von Aufgaben der sozialen Arbeit, die mehrere Organisationen interessieren oder deren Zusammengehen notwendig machen.
- c) Sie wahrt die Interessen der sozialen Arbeit im Inland und sorgt für Vertretungen im Ausland.
- 2. Mitgliedschaft. Der Landeskonferenz können Organisationen beitreten, die auf schweizerischem, regionalem oder kantonalem Boden Institutionen der sozialen Arbeit zusammenfassen. Ausgeschlossen sind Organisationen, die bereits einem andern Mitglied eingegliedert sind. Ueber Ausnahmen beschliesst die Vollversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann weitere Vertreter mit beratender Stimme zu den Tagungen abordnen.

- 3. Organisatorisches. a) Die Konferenz wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Ueberdies ist auf Begehren von drei Mitgliedern eine ausserordentliche Tagung abzuhalten.
- b) Die Konferenz bestellt einen Vorstand, bestehend aus 9—11 Mitgliedern; die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Dem Vorstand sollen Frauen und Männer verschiedener Landessprachen, Sachgebiete und Richtungen der privaten und der öffentlichen sozialen Arbeit angehören.

Präsidium und Sekretariat werden von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gestellt.



HORGEN-GLARUS

Stühle und Tische sind solid, formschön und bequem

AG. Möbelfabrik Horgen-Glarus in Glarus Telephon 058/52091



Hoover

Der elektrische Hoover-Blocher lässt sich spielend über Linoleum und Parkett führen. Ihre Böden sind staubfrei und hygienisch! Auch Schrubben mit Wasser möglich! Fr. 322.-.

Verlangen Sie Ihre unverbindliche Hoover - Demonstration!

Hoover-Apparate AG., Zürich, Claridenhof/Beethovenstr. 20

Löhne und Material

Schon seit Jahren wird der Faktor «Löhne» immer ausschlaggebender als der Faktor «Material».

Beim Kauf einer Tapete muss diese Tatsache ganz besonders berücksichtigt werden.

Der niedrige Materialwert wird illusorisch, wenn damit wiederholte Ausgaben für Neutapezierung verbunden sind.

Es kommt deshalb nicht von ungefähr, wenn Grossverbraucher wie Krankenhäuser, Hotels usw. – trotz den höheren Materialkosten – Salubra den Vorzug geben.



TAPETEN

garantiert lichtecht garantiert waschbar und desinfizierbar

Schonen Sie Ihre Wäsche!

Unsere bestbewährten Waschmittel helfen Ihnen dazu!



stabilisiert, einziges unschädliches Fleckenreinigungsmittel, gibt blendendweisse Wäsche.

Regil ESWA

neuartiges, unerreichtes Vorwasch- und Einweichmittel mit grösstem Schmutzlösevermögen.

ANTIKALKIN

entkalkt graue Wäsche. Nach einigen Anwendungen wird dieselbe wieder weich, geschmeidig und reinweiss.



Sparseifenflocken, ausgiebig und äusserst sparsam, keine Kalkseifenbildung.

Fleckenreinigungsmittel, Mangewalzen- und Bügeltischbezüge, Waschnetze, Putzartikel etc.

Alle Bedarfsartikel für die Waschküche und die Glätterei in bester Qualität und zu günstigen Preisen.

ESWA — Ernst & Co., Stansstad NW

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten: Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Konferenz;

Erledigung dringender Geschäfte von beschränkter 'Tragweite;

Ablage von Jahresbericht und Rechnung;

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 500 Franken.

c) Bei Wahlen der Konferenz ist das absolute Mehr, bei Abstimmungen über Sachfragen ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen massgebend. Beschlüsse von grosser Tragweite unterliegen einer Urabstimmung der Mitglieder, sofern dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an der Tagung oder spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Protokolls verlangt wird.

Dringliche Beschlüsse können unter Ausschluss der Urabstimmung mit Einstimmigkeit der Anwesenden gefasst werden.

d) Die Mitglieder tragen die Auslagen für ihre Vertreter selbst.

Zur Deckung der Verwaltungsausgaben wird ein bescheidener Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe im Einzelfall vom Vorstand nach Fühlungnahme mit dem Mitglied bestimmt wird. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann Einsprache an die Plenarversammlung erhoben werden. Ueber die Finanzierung besonderer gemeinsamer Aktionen, die grössere Mittel erfordern, verständigen sich die Mitglieder.

e) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder, welche sich innert einer Frist von drei Monaten an der Abstimmung beteiligen.

Marktbericht der Union Usego

Olten, 25. Februar 1954

Zucker

Die Weltmarktpreise haben sich auf einem relativ hohen Niveau stabilisiert. Zufolge stärkerer Nachfrage in den letzten Tagen zogen dieselben wieder etwas an. Die gegenwärtige Tendenz ist als ausserordentlich fest zu beurteilen.

Reis

Die Preise behaupten sich auf einem hohen Niveau. Situation sehr fest.

Kaffee

Nachdem anfangs Februar die Notierungen für Rohkaffee am Weltmarkt etwas schwächer waren, haben sie im Laufe des Monats wieder stark angezogen und erreichten in den letzten Tagen an der New Yorker Terminbörse neue Rekordhöhen. Die verschiedenen Untersuchungen und Erklärungen in der USA über die starke Hausse der Kaffepreise, die eine Abschwächung der Preise hervorrufen sollten, haben eher das Gegenteil bewirkt und den Notierungen zu einer neuen Festigung verholfen.

Die stark steigenden Preise für Rohware sind in den kürzlich erhöhten Abgabepreisen für Röstkaffee noch nicht voll berücksichtigt. Es wird somit unumgänglich sein, dass diese früher oder später in vollem Umfange den Wiederbeschaffungspreisen für Rohkaffee angepasst werden.